

Satzung

des

Steuerberaterverbandes Hessen e. V.

(Neufassung vom 25.04.2006)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt die Bezeichnung: „Steuerberaterverband Hessen e. V.“
2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
4. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluß von zugelassenen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften und allen weiteren nach § 3 StBerG Befugten.
2. Seine Aufgabe ist die Wahrung und Förderung der Interessen des Berufsstandes sowie die Unterstützung seiner Mitglieder in allen berufsrechtlichen und berufsständischen Fragen.
3. Hierzu gehören insbesondere:
 - a.) Mitwirkung bei der Verbesserung und Weiterentwicklung des Berufsrechts
 - b.) Vertretung der Interessen des Berufsstandes gegenüber den Behörden und allen sonstigen Dienststellen und Körperschaften
 - c.) Zusammenarbeit mit Berufskammern und anderen berufsständischen Organisationen
 - d.) Fachliche Unterrichtung und Fortbildung der Mitglieder
 - e.) Mitwirkung bei der Heranziehung und Ausbildung eines tüchtigen Berufsnachwuchses
 - f.) Unterstützung von Bestrebungen zur Sicherung der Mitglieder im Alter, im Krankheits- und Invaliditätsfall
 - g.) Förderung und Unterstützung der Maßnahmen und Bestrebungen aus dem Gebiet der Praxisverwertung
 - h.) Erstattung von Gutachten in berufsrechtlichen Angelegenheiten
 - i.) Öffentlichkeitsarbeit
4. Die Aufgabe zu Ziffer 3, Buchstaben d.) und e.) können auf andere berufsständische Organisationen übertragen werden.
5. Die Tätigkeit des Verbandes ist weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf die Verfolgung parteipolitischer oder religiöser Ziele gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Berufsträger im Sinne des § 2 Abs. 1 sein.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch Aufnahme in den Verband aufgrund vorherigen schriftlichen Antrages erworben. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Bezirksgruppe.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit erfolgter Aufnahme in den Verband. Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis, der jährlich erneuert wird. Die Erteilung des Mitgliedsausweises ist abhängig von der Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
5. Für die zu wählenden Positionen kommen sowohl natürliche Personen als auch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften in Betracht, die nach § 2 Nr. 1 der Satzung Mitglied im Steuerberaterverband Hessen e. V. sein können. Bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaften muss es sich jedoch um natürliche Personen handeln, die nach § 3 StBerG die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen haben.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Austritt.
Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
 - b.) durch Erlöschen der Bestellung gemäß § 45 und bei Rücknahme oder Widerruf der Bestellung gemäß § 46 StBerG mit Ausnahme von § 46 Abs. 2 Ziffer 1 (gewerbliche Tätigkeit oder Tätigkeit als Arbeitnehmer, die nicht mit § 57 Abs. 4 StBerG vereinbar ist), Ziffer 5 (berufliche Niederlassung im Ausland) und Ziffer 6 (keine Begründung einer beruflichen Niederlassung innerhalb von sechs Monaten).
 - c.) durch Tod.
 - d.) durch Ausschluß, den das Präsidium nach Anhörung des Mitglieds und des zuständigen Bezirksgruppen-Vorstands aus wichtigen Gründen beschließen kann, insbesondere, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen schuldhaft im Rückstand ist.
Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses der Einspruch an den Vorstand zu. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.
7. Mitglieder, deren Bestellung durch Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde wegen Krankheit oder Alters erloschen ist, können auf Antrag weiterhin Mitglied des Verbandes bleiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der zuständigen Bezirksgruppe.
8. Personen und Vereinigungen, die keine Mitglieder im Sinne des § 2 Ziffer 1 sein können, können als fördernde Mitglieder in den Verband aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und erwerben kein Anrecht am Sterbegeldfonds.
9. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verband erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Angaben: Name, Titel, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf(e) bzw. Berufsbezeichnungen, Telefon, Telefax, Internetadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
10. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, das Beitragswesen, die Durchführung von Verbandsveranstaltungen, die Veröffentlichung in den Verbandsnachrichten (Verbandszeitschrift) sowie interne Angelegenheiten, die vom Präsidium näher zu bestimmen sind. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme gegenüber dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. und von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Rahmenvertragspartnern - nicht zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und deren Hinterbliebenen haben Anspruch auf Beratung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes. Dem Verband entstehende Auslagen sind zu ersetzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Verband.
4. Für den Verband tätige Personen sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse, Einrichtungen, Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Verwertung dieser Kenntnisse zu enthalten.
5. Aufwendungen bei Tätigkeiten für den Verband, für die ein Auftrag vorliegt, werden nach der vom Verband beschlossenen Spesenordnung vergütet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Umlagen aufgrund einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 6 Sterbegeldfonds

1. Der Verband unterhält einen Sterbegeldfonds.
2. Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes erhalten die erbberechtigten Hinterbliebenen oder die durch den Erblasser bestimmten Personen ein Sterbegeld.
3. Die Höhe des Sterbegeldes und die näheren Bestimmungen über den Sterbegeldfonds ergeben sich aus einer durch die Mitgliederversammlung festgelegten Ordnung.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) das Präsidium
- d.) die Bezirksgruppen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Fragen zuständig, soweit sie von der Satzung nicht ausschließlich anderen Organen übertragen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres durchzuführen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand in dringenden Fällen jederzeit einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung durchzuführen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch ein an alle Mitglieder zu richtendes Rundschreiben, in welchem auch die Tagesordnung bekanntzugeben ist. Die Einladung muß mindestens 30 Tage vor der Versammlung versandt werden.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c.) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d.) Entlastung des Vorstands
 - e.) Beschlußfassung über den Haushaltsplan und Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - f.) Wahlen, sofern sie satzungsgemäß erforderlich sind
 - g.) freie Anträge
Freie Anträge müssen von mindestens 10 Mitgliedern gemeinsam gestellt und mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Ein freier Antrag ist ebenfalls auf die Tagesordnung zu setzen, wenn er von einer Bezirksgruppe beschlossen wurde.
In diesem Fall genügt die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern dieser Bezirksgruppe. Wird der freie Antrag von einem Ausschuß eingebracht, so genügt die Unterschrift des Ausschußvorsitzenden.
6. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muß von mindestens 10 % der Mitglieder eingebracht werden.
7. Anträge auf Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Verbandes müssen auf der Tagesordnung stehen, die mit der Einladung den Mitgliedern zugeht.
8. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend.
9. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung herbeiführen sollen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Zur Herbeiführung eines Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich, wobei jedoch mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt aufgrund dieser Bestimmung ein Beschluß nicht zustande, dann kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Beschluß herbeiführen. Die zweite Mitgliederversammlung muß wiederum satzungsgemäß einberufen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b.) den Vorsitzenden der Bezirksgruppen
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt.
3. Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mittels Rundschreiben, in welchem die Tagesordnung bekanntgegeben wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Für die Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Eilfällen sind schriftliche Abstimmungen möglich. Beschlüsse solcher Art bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Dem Vorstand obliegen:
 - a.) die Erledigung aller satzungsmäßigen Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - b.) die Vertretung des Verbandes nach außen durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidenten für Finanzen,
 - c.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d.) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a.) dem Präsidenten
 - b.) dem Vizepräsidenten
 - c.) dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - d.) dem Vizepräsidenten für Berufsaus- und -fortbildung
 - e.) dem Vizepräsidenten für Finanzen
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden jeder in einem gesonderten Wahlgang von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidialmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Bis zur Durchführung der Nachwahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidialmitglieds durch einen vom Präsidenten benannten Vertreter wahrgenommen.
3. Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer einzustellen. Der Geschäftsführer ist hinsichtlich seiner Geschäftsführung dem Präsidium verantwortlich. Eine Vertretungsbefugnis nach außen besitzt er nicht.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Die Bezirksgruppen

1. Die Mitglieder des Verbandes werden regional in Bezirksgruppen zusammengefaßt.
2. Der Vorstand schlägt die Einteilung der Bezirksgruppen vor. Über die Einteilung entscheiden die Mitglieder, die im Finanzamtsbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, durch schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand außerhalb dieser Einteilung für eine andere Bezirksgruppe zu entscheiden.
3. Den Bezirksgruppen obliegt die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben in ihrem regionalen Bereich gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Vorstand der Bezirksgruppe kann im Bedarfsfalle Ortsstellen einrichten. Der Sprecher einer Ortsstelle gehört dem Vorstand der Bezirksgruppe an und wird nur von den Mitgliedern der Ortsstelle gewählt.
4. Der Bezirksgruppenvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem ersten Vorsitzenden
 - b.) dem zweiten Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Kassenverwalter
 - e.) einem oder mehreren Beisitzern.

Die Besetzung des Bezirksgruppenvorstandes muß gewährleisten, daß von den Mitgliedern des Vorstandes auch die Aufgabengebiete Öffentlichkeitsarbeit sowie Berufsausbildung und –fortbildung wahrgenommen werden.

5. Vorstandssitzungen des Bezirksgruppenvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand der Bezirksgruppe wird von der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe auf drei Jahre gewählt. § 10 Ziffer 2 gilt entsprechend.
7. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe ist geborenes Vorstandsmitglied des Verbandes. Bei Verhinderung wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied der Bezirksgruppe vertreten. Dies gilt auch für den Fall, daß er Mitglied im Präsidium wird.
8. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Bezirksgruppen einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, der von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt wird.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres durchzuführen. § 8 Ziffern 3 – 5 gelten entsprechend.

Geprüfte Jahresrechnung und Haushaltsplan der Bezirksgruppe sind dem Vorstand des Verbandes bis spätestens 31.03. eines Jahres vorzulegen.

Alle finanziellen Maßnahmen, die über eine laufende Verwaltung hinausgehen, bedürfen ebenso wie das Eingehen von Verbindlichkeiten, die über Ziffer 8 hinausgehen, der Zustimmung des Präsidiums.

10. In der Vermögensaufstellung des Verbandes ist das bei den einzelnen Bezirksgruppen befindliche Vermögen auszuweisen.
11. Der Bezirksgruppenvorstand kann Beisitzer berufen, die kein Stimmrecht haben.

§ 12 Ausschüsse

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
2. Ständige Ausschüsse sind:
 - a.) der Beitrags-, Finanz- und Haushaltsausschuß
 - b.) der Ausschuß für Berufsbildung
3. Die Ausschüsse zu Ziffer 1 und 2 bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.

Jede nicht vertretene Bezirksgruppe hat das Recht, einen Vertreter ihrer Bezirksgruppe als weiteres Mitglied in einen solchen Ausschuß zu entsenden.
4. Zur Vorbereitung von Wahlen ist vom Vorstand ein Wahlvorbereitungsausschuß zu berufen. Dieser besteht aus mindestens 3 und höchsten 5 Mitgliedern.

§ 13 Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter in Entsprechung zur Wahlperiode des Präsidiums gewählt. § 10 Ziffer 2 gilt entsprechend.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahl- und Abstimmungsordnung geregelt.

§ 16 Niederschriften

1. Über jede Sitzung und Veranstaltung von Organen und Ausschüssen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest die gestellten Anträge und das Ergebnis von Abstimmungen enthält. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Die Bezirksgruppen haben umgehend Abschriften ihrer Niederschriften dem Vorstand einzureichen.
3. Die Abschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Nach Auflösung des Verbandes tritt die Liquidation ein.
2. Die Liquidation erfolgt durch zwei Liquidatoren, die von der Mitgliederversammlung zu bestellen sind, die über die Auflösung des Verbandes beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes ist ein etwa verbleibendes Verbandsvermögen der Steuerberaterkammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Verwendung im Sinne des § 76 Abs. 2 Ziffer 6 StBerG zuzuführen.

§ 18 Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Registergericht verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen. Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.